

Facharzt FMH für Pharmazeutische Medizin

Fortbildungsprogramm

Das vorliegende Reglement ersetzt die Fassung vom 01. Januar 2005 und tritt per 1. November 2008 in Kraft. Es stützt sich auf die revidierte Fortbildungsordnung (FBO), welche am 25. April 2002 durch die Schweizerische Ärztekammer verabschiedet worden ist.

Allgemeines

Das am 1. September 2007 in Kraft gesetzte Medizinalberufegesetz (MedBG) regelt die Fortbildung in Art. 40 lit. b (Berufspflichten). Das Bundesgesetz äussert sich nicht über den Umfang und die Art und Weise der geforderten Fortbildung. Diese Aufgabe übernehmen die FMH und ihre Fachgesellschaften. Gemäss Fortbildungsordnung (FBO) unterstehen alle FMH-Titelträger einer Fortbildungspflicht, solange sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Unter Vorbehalt des vorliegenden Fortbildungsprogramms der SGPM (Schweizerische Gesellschaft für Pharmazeutische Medizin) ist die Wahl der Fortbildungsart und Fortbildungsmethodik frei und individuelle fachliche Interessen und Neigungen für die Beschäftigung mit bestimmten Themen, die Verschiedenheit von Lernfähigkeit und Lernmethodik sowie der unterschiedliche Fortbildungsbedarf erlauben eine gewisse Freizügigkeit.

Gemäss Art. 4 der FBO richtet sich der Umfang der Fortbildung nach dem Fachgebiet. Als Richtwert für die nachweisbare und strukturierte Fortbildung gelten 50 Credits pro Jahr, welche 50 Stunden entsprechen. Hinzu kommen 30 Stunden Selbststudium, was zusammengekommen 10 Tagen Fortbildung pro Jahr entspricht.

Jedes Mitglied ist zur Selbstprotokollierung seiner Fortbildung verpflichtet (Aufzeichnungspflicht gemäss Art. 10 der FBO).

Die Fachgesellschaft definiert im vorliegenden Fortbildungsprogramm die anerkannten Fortbildungsangebote und -möglichkeiten. Sie ist für die periodische Aktualisierung des Fortbildungsprogramms verantwortlich.

1. Fortbildungsveranstaltungen

(50 Credits = Stunden pro Jahr)

Echtzeit des Bildungsteils ohne Mittagspause max. 8 Std. pro Tag.

A Fachspezifische Kernfortbildung

(25 Credits pro Jahr)

Dazu gehören die folgenden Kategorien:

- 1 Von der SGPM empfohlene Fortbildungsveranstaltungen (FV) in Pharmazeutischer Medizin
- 2 Medizinische FV für die Tätigkeit relevanten therapeutischen Gebieten
- 3 Fortbildungsveranstaltungen (FV) in Pharmazeuti-

scher Medizin nach eigener Wahl (inkl. Autorenschaft bei Publikationen, jedoch max. 10 Credits).

- 4 Lehrtätigkeit im Rahmen der ärztlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in Fachgebieten der Pharmazeutischen Medizin. Diese berechtigt zur doppelten Zeitanrechnung.

B Erweiterte Fortbildung

(25 Credits pro Jahr)

Diese beinhaltet nicht-fachspezifische Fortbildung, welche einer anderen Fachgesellschaft, von der FMH oder einer Kantonalen Ärztesgesellschaft organisiert oder anerkannt sind. Dazu gehören auch E-Learning-Angebote.

2. Selbststudium (30 Std. pro Jahr)

30 Stunden Selbststudium werden ohne Regelung und ohne Kontrolle angerechnet. Sie umfassen u.a. die Lektüre von peer-reviewed Fachzeitschriften zu Themenkreisen der Pharmazeutischen Medizin oder für die Tätigkeit relevanten therapeutischen Gebieten.

3. Voraussetzungskatalog zur Empfehlung einer Fortbildungsveranstaltung durch die Schweizerische Gesellschaft für Pharmazeutische Medizin

Automatisch empfohlen

Veranstaltungen in Pharmazeutischer Medizin der SGPM und SwAPP (Swiss Association of Pharmaceutical Professionals) und der SMDS (Swiss Medical Director Society).

Öffentlich ausgeschriebene Veranstaltungen von:

European Center of Pharmaceutical Medicine (ECPM).
IFAPP (International Federation of Associations of Pharmaceutical Medicine)

andern europäischen Gesellschaften für Pharmazeutische Medizin, sofern sie von der Gesellschaft empfohlen sind und ein ähnliches Validierungsprozedere besteht.

Interne Veranstaltungen in Pharmazeutischer Medizin innerhalb von FMH-akkreditierten Weiterbildungsstätten für Pharmazeutische Medizin, sofern die Veranstaltung einen Titel hat, strukturiert ist, mindestens 1 Stunde dauert und eine Agenda besteht.

Von Konzernen organisierte Veranstaltungen in Pharmazeutischer Medizin, sofern der Besuch durch den Leiter der Weiterbildungsstätte bzw. dessen Vorgesetzten angeordnet ist und die Veranstaltung einen Titel hat, eine Agenda besteht und mindestens 1 Stunde dauert (z.B. Medical Marketing Meetings, Medical Directors Meetings, Clinical Research Meetings, Regulatory Meetings, Pharmacovigilance Meetings u.ä.).

Fortbildung im Fachgebiet mit konzeptionell vorgesehener

Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z.B. SGCI-Arbeitsgruppen, SGPM-Workshops).

Empfohlen auf Antrag (Beurteilung durch den Verantwortlichen der SGPM für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen)

Veranstaltungen in Pharmazeutischer Medizin, die folgende Bedingungen erfüllen:

Die Veranstaltung ist vorangekündigt und dauert mehr als 1 Stunde.

Jeder Arzt kann daran teilnehmen.

Der Veranstalter (institutionelle und kommerzielle Anbieter aus dem In- und Ausland) unterbreitet dem Verantwortlichen der SGPM für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen (Einzelheiten siehe: www.sgpm.ch > Fortbildung > Veranstaltungen) mittels dazu vorgesehenem Formular mindestens 4 Wochen vor Versand des definitiven Programms folgende Unterlagen pro Kurs:

- Titel der Veranstaltung, Referent(en)
- Ziele des Kurses/der Veranstaltung
- Zielpublikum
- Kursinhalt bzw. Veranstaltungsprogramm
- Selbstdeklaration / Validierungsprozedere des Kurses/der Veranstaltung
- Beurteilungsbogen für Teilnehmer
- Vorschlag zur stundenmässigen Anerkennung.

Falls die obigen Angaben aus dem Programmheft hervorgehen, genügt es, dieses zusammen mit dem Formular einzusenden.

Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gelten auch die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) über die Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Industrie (www.samw.ch > Ethik > Richtlinien und Empfehlungen), mit folgenden Ergänzungen:

Die Veranstaltung darf gesponsort werden, sofern die Programmverantwortung beim Veranstalter liegt und die Sponsoren bekanntgegeben werden.

Die Fortbildungsveranstaltungen unterliegen der gleichen Qualitätskontrolle wie die Weiterbildungsveranstaltungen.

Nicht im voraus eingestufte und/oder veröffentlichte Veranstaltungen können im Einzelfall auch nachträglich nach entsprechender Begutachtung der vom Bewerber eingereichten Kursunterlagen durch die SGPM anerkannt werden, sofern die obigen Anforderungen nachweislich erfüllt sind.

4. Selbstverantwortung

Für die Überwachung und Durchsetzung der Berufspflichten sind die zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörden zuständig. Das vorliegende Fortbildungsprogramm stellt deshalb keine gesetzliche Vorschrift dar, sondern ist als Dienstleistungsangebot für die FMH-Mitglieder zu verstehen. Jeder Titelträger ist für seine Fortbildung selber verantwortlich. Wer aber die Vorga-

ben des Programms erfüllt, kann davon ausgehen, dass die nach MedBG geforderte Fortbildungspflicht erfüllt ist.

Jeder Titelträger kann der SGPM periodisch mittels offiziellem Formular zur Selbstdeklaration (www.sgpm.ch > Fortbildung > Selbstdeklaration) die absolvierte Fortbildung bestätigen. Wer dies in der dreijährigen Kontrollperiode gegenüber der SGPM deklariert, erhält ein Fortbildungsdiplom. Dieses exklusiv für FMH-Mitglieder erhältliche Diplom bestätigt dem Inhaber, dass er sein Wissen und seine Fähigkeiten regelmässig aktualisiert hat und damit zur Berufsausübung kompetent ist.

Die Selbstdeklaration (offizielles Fortbildungsprotokoll) ist zusammen mit allfälligen Bestätigungen für besuchte Fortbildungen während 5 Jahren zuhanden der SGPM, der kantonalen Gesundheitsbehörden oder der FMH zur Verfügung zu halten.

5. Gebühren

Die SGPM kann für ihre Aufwendungen im Bereich der Fortbildungsordnung kostendeckende Gebühren verlangen. Dies betrifft sowohl die Diplomerteilung wie auch die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen.

Für Mitglieder der SGPM ist das Ausstellen des Diploms kostenfrei, Nichtmitglieder der SGPM bezahlen eine Gebühr von CHF 100.00.